

# RS OGH 1986/10/9 8Ob573/86 (8Ob574/86)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.1986

## Norm

ABGB §508

ABGB §521 F

## Rechtssatz

Der Wohnrechtsberechtigte ist zu einer einseitigen Änderung des Inhaltes des ihm eingeräumten Wohnungsgebrauchsrechtes nicht befugt. Er kann daher auch nicht verlangen, daß ihm zustehende Wohnungsgebrauchsrecht von einem ( unbrauchbar gewordenen ) Gebäude auf ein anderes zu übertragen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 573/86  
Entscheidungstext OGH 09.10.1986 8 Ob 573/86  
MietSlg 38/40 = SZ 59/165

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0011787

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

03.05.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)